

Sächsisches Fischereigesetz

mit Erläuterungen

§ 6 Fischereirechte in Nebengewässern

*überarbeitet
von*

Rechtsanwalt Georg Brüggem, Staatsminister a.D.

§ 6

Fischereirechte in Nebengewässern

In Nebengewässern steht den Inhabern der Fischereirechte am Hauptgewässer das Fischereirecht im Verhältnis der Fläche und entsprechend der räumlichen Lage ihrer Fischereirechte zu.

Zu § 6:

Die Vorschrift übernimmt den Regelungsgehalt des bisherigen § 7 SächsFischG 1993, fasst diesen jedoch inhaltlich wesentlich kürzer. Das Fischereirecht an einem Gewässer erstreckt sich auf die Nebengewässer. Das sind gem. § 4 Nr. 12 Nebenarme, Ersatzstrecken, Kanäle und Ausleitungsstrecken zur Wassernutzung. Durch die Regelung in § 6 sollen die den Fischereirechtsinhabern durch die Gewässerteilung entstehenden Nachteile ausgeglichen und die einheitliche Ausübung der Fischerei gewährleistet werden. Es wird von dem Grundsatz der Zugehörigkeit des Fischereirechts zu dem Grundstückseigentum abgewichen, dies ist jedoch insoweit notwendig, als das Fischereirecht nur am Hauptgewässer besteht und sich in das Nebengewässer, das aus ihm entstanden ist, fortsetzt. Soweit mehrere Fischereirechte an einem Gewässer anliegen, erweitern sich diese entsprechend ihrem Anteil an dem Hauptgewässer.